

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PENSIONSVERSICHERUNGEN

- § 1. Begriffsbestimmungen
 - § 2. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
 - § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - § 4. Umfang des Versicherungsschutzes
 - § 5. Beginn des Versicherungsschutzes
 - § 6. Kosten und Gebühren
 - § 7. Gewinnbeteiligung
 - § 8. Leistungserbringung durch den Versicherer
 - § 9. Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert
 - § 10. Prämienfreistellung
 - § 11. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
 - § 12. Vorauszahlungen
 - § 13. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
 - § 14. Erklärungen
 - § 15. Bezugsberechtigung
 - § 16. Letztstandspolizze (Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?)
 - § 17. Kapitalwahlrecht
 - § 18. Verjährung
 - § 19. Vertragsgrundlagen
 - § 20. Anwendbares Recht
 - § 21. Aufsichtsbehörde
 - § 22. Erfüllungsort
- Anhang:** § 176 Abs. 5 VersVG

§ 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

- Ablösekapital** ist eine einmalige Kapitalzahlung, die bei einer Pensionsversicherung anstelle der laufenden Pensionszahlungen in Anspruch genommen werden kann.
- Bezugsberechtigter** (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
- Deckungsrückstellung** Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der Versicherungssteuer, der einmaligen Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten und der Übernahme des Risikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz (= vertragliche Deckungsrückstellung) und der zugewiesenen Gewinnbeteiligung.
(Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten.)
- Gewinnbeteiligung** sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen.
- Pensionsversicherungen** sind Lebensversicherungen, zu denen ab einem bestimmten Termin (Pensionsanfall) die Zahlung einer garantierten Pensionsleistung vereinbart wird. Im Falle des Ablebens vor Pensionszahlungsbeginn besteht die Leistung in Höhe der eingezahlten Prämien exklusive Versicherungssteuer und Zuschläge für unterjährige Prämienzahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die für Ihren Vertrag geltenden garantierten Leistungen entnehmen Sie bitte der Polizze.
- Rückkaufswert** ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt und "rückgekauft" wird.
- Tarif/Geschäftsplan** ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.

ANHANG 704

Seite 2 von 6

Versicherer	ist die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group.
Vertragliche Pension	ist die in der Polizza ausgewiesene und im Rahmen der Versicherungsbedingungen garantierte Leistung des Versicherers.
Versicherter	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers.
Versicherungsprämie	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

§ 2. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

Die für den jeweils definierten Versicherungsfall zu Ihrem Vertrag vereinbarten garantierten Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Polizza.

§ 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

(1) Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

(2) Werden Fragen unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die unrichtige oder unvollständige Beantwortung nicht auf Verschulden beruht, wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert (siehe § 1).

(3) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.

(4) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.

(5) Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit Zuschlägen. Die Höhe des jeweiligen Zuschlages entnehmen Sie bitte der Polizza.

Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, diese also nicht spätestens zum Fälligkeitstag zahlen, werden alle Prämienraten für das zu diesem Zeitpunkt laufende Versicherungsjahr sofort fällig und alle eingehenden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Im Versicherungsfall werden die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres in Abzug gebracht.

(6) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizza, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizza angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren.

(7) Wenn Sie die **erste oder eine einmalige Prämie** nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

(8) Wenn Sie eine **Folgeprämie** nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag (mit sofortiger Wirkung oder im Vorhinein zum Ablauf der festgesetzten Frist) kündigen. In diesem Fall vermindert sich ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungsleistung oder es wird entsprechend den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 der Rückkaufswert ausbezahlt.

§ 4. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz in der Pensionsversicherung besteht aus der vereinbarten Pensionsleistung. Die Art und Weise der Pensionsleistung kann bis zum vereinbarten Beginn der Pensionszahlungen bestimmt oder anstelle der Pensionszahlungen die Auszahlung des Ablösekapitals (siehe § 1) verlangt werden. Nach Fälligkeit der ersten Pensionszahlung ist eine Vertragsänderung sowie eine Kündigung des Vertrages nicht mehr möglich.

§ 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizza erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§ 3.Abs. 6) bezahlt haben. Vor dem in der Polizza angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

ANHANG 704

Seite 3 von 6

§ 6. Kosten und Gebühren

(1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihren Versicherungsprämien Abschlusskosten (vgl.(a)) und Verwaltungskosten (vgl.(b)) und Kosten zur Deckung des beantragten Risikos (Risikokosten) (vgl. (c)) entsprechend dem vereinbarten Tarif (siehe § 1) ab.

(a) Abschlusskosten

Bei allen Verträgen werden die Abschlusskosten zu Beginn des Versicherungsvertrages fällig. Diese werden bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung nach dem so genannten "Zillmerverfahren" verrechnet. Das Zillmerverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages die Deckungsrückstellung (siehe § 1) und damit auch der Rückkaufwert (siehe § 1) oder die prämienfreie Versicherungsleistung im Verhältnis zu den eingezahlten Prämien gering ist. Das bedeutet, dass im Falle der Kündigung die Abschlusskosten von den eingezahlten Prämien abgezogen werden.

Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt des Antrages bzw. der Police unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel" welcher Bestandteil des Vertrages ist.

(b) Verwaltungskosten

An Verwaltungskosten verrechnen wir während der Aufschubdauer jährlich, bei Verträgen gegen Einmalprämie 0,15 % des Ablösekapitals, bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung 0,025 % des Ablösekapitals und während der Prämienzahlungsdauer 8 % der Prämie.

Abhängig von der Prämienhöhe gewähren wir auf Ihre Prämie folgenden Prämienrabatt:

Monatsprämie in EUR	1000	500	300	250	200	175	150	125	100	85	50
Rabatt in Prozent	7,50	7,00	6,50	6,00	5,50	5,00	4,50	4,00	3,00	2,00	1,00

Der Zuschlag für laufende Verwaltungskosten während der Pensionszahlung beträgt 1 % der Jahrespension.

Die Höhe der jährlichen Verwaltungskosten können Sie ebenfalls dem Informationsblatt des Antrages bzw. der Police unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel" welcher Bestandteil des Vertrages ist, entnehmen.

Für Betriebliche Pensionsversicherungen gilt: **Die Höhe der jährlichen Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt des Antrages bzw. der Police unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel" welcher Bestandteil des Vertrages ist.**

(c) Risikokosten

Die jährlich erforderlichen Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten sowie der für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Risikokosten zur Deckung des Ablebensrisikos errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert der vertraglichen Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der für Ihren Vertrag geltenden Sterbetafel. **Die für Ihren Vertrag geltende Sterbetafel ist im Informationsblatt des Antrages bzw. in der Police unter dem Punkt "Kostenvereinbarung und Sterbetafel", welcher Bestandteil des Vertrages ist, angeführt.**

Für die Übernahme von Zusatzrisiken werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie und/oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

(2) Die in Abs.1 genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien, sie sind daher in Ihren Prämien enthalten. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die Verwaltungskosten der Deckungsrückstellung. Nach Prämienfreistellung verrechnen wir an Verwaltungskosten 0,15 % des Ablösekapitals.

(3) Wir verrechnen nur solche angemessenen Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Sie veranlassen worden sind.

Das sind insbesondere eine Gebühr für das Ausstellen einer Duplikats- oder Letztstandspolizze, zusätzlich gewünschte Dokumentationen, Änderung der Zahlungsweise oder der Veranlagung, nachträgliche Bearbeitung einer Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung oder eine Änderung des Polizzeninhalts.

Diese Gebühr beträgt EUR 20,-, ist wertgesichert und verändert sich ab Juli eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von der Statistik Austria als Nachfolgeindex verlaubliche Index gegenüber dem 1.1.2007 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, eine geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebende Gebühr zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonforme Gebühr zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Gebühr können Sie jederzeit bei unserer Serviceline erfragen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Mahngebühren (max. im Gesamtausmaß EUR 21,- für alle Mahnstufen) zu verrechnen. In der Folge wird ein Rechtsanwaltsbüro mit der Forderungseinziehung beauftragt und dafür bei einem Übergabesaldo bis EUR 145,- eine Bearbeitungsgebühr von EUR 19,-, bei einem Übergabesaldo bis EUR 500,- eine Bearbeitungsgebühr von EUR 33,- und darüber EUR 49,- in Rechnung gestellt. Neben diesen Kosten gehen auch sämtliche beim Rechtsanwaltsbüro anfallenden Kosten (lt. Bestimmungen der RATG, Allgemeine Honorarkriterien AHK 2005 in der jeweils gültigen Fassung) zu Lasten der schuldhaft in Zahlungsverzug geratenen Kunden. Die verrechneten Kosten müssen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen.

Darüber hinaus verrechnen wir jene Kosten, die aufgrund zusätzlicher pflichtgemäßer Bearbeitung zu Ihrem Versicherungsvertrag durch einen Dritten auflaufen. Das sind z.B. Gerichtskosten für die Hinterlegung von Versicherungsleistungen, Kosten für die Beglaubigung bzw. Übersetzung von ausländischen Dokumenten und der Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.

§ 7. Gewinnbeteiligung

(1) Pensionsversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

ANHANG 704

Seite 4 von 6

(2) Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung (siehe § 1) an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Der für Ihren Versicherungsvertrag geltende Gewinnverband bzw. Abrechnungsverband ist in Ihrer Polizzae ausgewiesen.

Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und Ihrem Vertrag gutgeschrieben. Die näheren Details entnehmen Sie bitte den "Bedingungen für die Gewinnbeteiligung".

§ 8. Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Polizzae verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizzae können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir zur Beurteilung unserer Leistungspflicht weitere ärztliche oder amtliche Nachweise über die Todesursache, sowie über den Beginn und Verlauf der zum Tode geführten Umstände verlangen, oder darüber hinaus erforderliche Erhebungen auf unsere Kosten selbst anstellen.

(2) Wir werden Pensionszahlungen auf ein vom Bezugsberechtigten genanntes Konto in Österreich überweisen, über welches ausschließlich der Bezugsberechtigte verfügungsberechtigt ist. Gegebenenfalls ist ein solches auf Kosten des Bezugsberechtigten einzurichten. Wir können verlangen, dass uns, bei sonstigem Aufschub der Pensionsfälligkeit, ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass der Versicherte an den Pensionsfälligkeitstagen gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Pensionszahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.

(3) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.

(4) Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 9. Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert

(1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen und die Auszahlung des Rückkaufswertes (siehe § 1) verlangen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung (siehe § 1 in Verbindung mit § 6, insbesondere Abs. 1, lit. a zum Zillmerverfahren) Ihres Versicherungsvertrages abzüglich 2%.

Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG (siehe Anhang) berücksichtigt.

Die Rückkaufswerte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen bzw. der Polizzae.

(3) Bei Teilrückkauf darf die verbleibende Monatsprämie EUR 10,- nicht unterschreiten.

(4) Nach Fälligkeit der ersten Pensionszahlung ist eine Kündigung des Vertrages nicht mehr möglich. Ausgenommen davon sind Pensionsversicherungen während einer garantierten Pensionszahlungsdauer.

§ 10. Prämienfreistellung

(1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich ganz oder teilweise prämienfrei stellen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre Versicherungsleistung nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (siehe § 9 Abs.2) eine verminderte versicherte Pension ermittelt.

Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG (siehe Anhang) berücksichtigt.

Die prämienfreien Versicherungsleistungen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen bzw. der Polizzae.

(3) Die nach Prämienfreistellung verbleibende Jahrespension darf EUR 240,- nicht unterschreiten, andernfalls wird der Vertrag aufgelöst und der Rückkaufswert (§ 9 Abs. 2) ausbezahlt.

§ 11. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert (siehe § 1) liegt unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. Über die Laufzeit entwickelt sich der Rückkaufswert progressiv, bis er zum vereinbarten Pensionszahlungsbeginn das Ablösekapital (siehe § 1) erreicht.

ANHANG 704

Seite 5 von 6

§ 12. Vorauszahlungen (Polizzendarlehen)

- (1) Sie können bis zur Höhe des Rückkaufswertes (siehe § 1), in den ersten 5 Jahren jedoch maximal bis zur Höhe der Deckungsrückstellung (siehe § 1), eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind Zinszahlungen in Form von Zusatzprämien zu vereinbaren. Die Zusatzprämien können, auch für bestehende Vorauszahlungen, angepasst werden.
- (2) Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen. Die Vorauszahlung wird spätestens im Versicherungsfall mit der Leistung, im Falle des Rückkaufs mit dem Rückkaufswert verrechnet bzw. im Falle der Prämienfreistellung bei Ermittlung der prämienfreien Versicherungsleistung berücksichtigt.
- (3) Bei bereits laufender Pensionszahlung und Verträgen gegen Einmalprämie ist eine Vorauszahlung nicht möglich.

§ 13. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 14. Erklärungen

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.
- (2) Jede Vertragsänderung, ausgenommen Bezugsrechtsänderung, Rückkauf oder Prämienfreistellung, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 15. Bezugsberechtigung

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen schriftlich erfolgen und uns angezeigt werden.
- (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist die Polizza auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizza uns seine Berechtigung nachweist. Mit Ausstellung einer Letztstandspolizza verlieren alle zuvor für diesen Vertrag ausgestellten Polizzen ihre Gültigkeit.

§ 16. Letztstandspolizze (Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?)

- (1) Wenn Sie den Verlust der Polizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Letztstandspolizze ausstellen.
- (2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizze gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 17. Kapitalwahlrecht

Sie haben die Möglichkeit, anstelle der Pensionsleistung eine einmalige Kapitalzahlung (Ablösekapital) in Anspruch zu nehmen. Das Recht besteht jedoch nur, solange die erste Pension noch nicht fällig ist.

§ 18. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren.

§ 19. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizza samt Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, die vorliegenden Versicherungsbedingungen und die "Bedingungen für die Gewinnbeteiligung" sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende Besondere Versicherungsbedingungen.

§ 20. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 21. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23. Die Rechnungsgrundlagen für den jeweiligen Tarif (siehe § 1) wurden der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelt und sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen Ihres Vertrages. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

§ 22. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.

ANHANG 704

Seite 6 von 6

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) idF des Versicherungsrechts-Änderungsgesetz (VersRÄG) 2006
§ 176 Abs.5 VersVG

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.